

## COVID-19-Newsletter des Gesundheitsamtes Region Kassel

Ausgabe 07.02.2022

### Inhalt:

#### **Lage**

**Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 07.02.2022**

**Ausweisung internationale Risikogebiete – Änderung zum 06.02.2022**

**STIKO-Empfehlung zur 2. Auffrischimpfung**

**Einsatz infizierter Beschäftigter in KRITIS-Einrichtungen**

Guten Tag,

#### **Lage**

Hospitalisierungsinzidenz Hessen: **5,61** pro 100.000 Einwohner\*innen

Intensivbettenbelegung Covid-19 Hessen: insgesamt **231**,

davon **20** im Versorgungsgebiet (VG) Kassel

davon **14** in Stadt und Landkreis (Region) Kassel

In der Stadt Kassel gab es **1348,4 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.

Im Landkreis Kassel gab es **1090,3 Fälle** in den letzten 7 Tagen pro 100.000 Einwohner\*innen.

#### **Hessische Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV), Stand: 07.02.2022**

Die Hessische Landesregierung hat die Coronavirus-Schutzverordnung neu angepasst, um dem aktuellen Pandemiegeschehen gerecht zu werden. Die überarbeitete CoSchuV tritt am 7.

Februar 2022 in Kraft und besitzt eine Gültigkeit bis zum 6. März 2022.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

#### Aufhebung der 2G-Regel im Einzelhandel (§21)

- 2G-Regel im Einzelhandel wird aufgehoben
- stattdessen Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske im Groß- und Einzelhandel, Direktverkaufsstellen, Lebensmittelhandwerk, Poststellen, Sparkassen, Banken, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbare Einrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)
- Pflicht zum Tragen der FFP2-Maske in genannten Einrichtungen für Personen ab 16 Jahren; medizinische Maske für Personen unter 16 Jahren; keine Maskenpflicht für Kinder unter 6 Jahren

### Negativnachweis (§ 3 Abs. 2)

Um einen Negativnachweis nach 2G-plus zu erbringen, gibt es folgende Möglichkeiten:

- geboostert
- geimpft (nur noch eine Impfung notwendig) und genesen
- frisch doppelt geimpft (90 Tage)
- frisch genesen (90 Tage)
- Diese Personen brauchen als Kontaktpersonen nicht in Quarantäne (§ 6 Abs. 2 Satz 3).

### Einführung der 2G-Plus-Regel in Innenräumen folgender Einrichtungen:

- Freizeiteinrichtungen (§ 18 Abs. 1)
- Fitnessstudios (§ 18 Abs. 2)
- Tierparks, Zoos, botanische Gärten (§ 18 Abs. 3)
- Spielbanken, Spielhallen (§18 Abs. 4)
- Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten (§ 19)
- gedeckte/überdachte Sportstätten (§ 20)
- touristische Übernachtungsbetriebe und Gemeinschaftseinrichtungen (Schwimmbäder, Speisesäle, u.a.) in Übernachtungsbetrieben (§ 23)

### Neue Teilnehmerbegrenzungen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2)

- Im Freien:
  - max. 10.000 Teilnehmende/Zuschauende
  - ab dem 250. Platz max. 50% Auslastung
  - 2G bei über 10 Teilnehmenden/Zuschauenden
  - 2G-plus bei über 250 Teilnehmenden/Zuschauenden
- In Innenräumen:
  - max. 4.000 Teilnehmende/Zuschauende
  - ab dem 250. Platz max. 30% Auslastung
  - 2G-plus bei über 10 Teilnehmenden/Zuschauenden

### Aufhebung der Hotspot-Regelung (Aufhebung § 27)

- alle Hotspot-Regelungen entfallen und somit auch die letzte Allgemeinverfügung der Stadt Kassel vom 2. Februar 2022

### Möglichkeit zu weitergehenden Schutzmaßnahmen der Hessischen Landesregierung (§ 29)

- ab Hospitalisierungsinzidenz von 9,0 oder ab Intensivbettenbelegung von 400
- Maßnahmen werden noch festgelegt

### Berechnung der Quarantänedauer bei Kontaktpersonen (§ 7 Abs. 2)

- Berechnung ab Zeitpunkt des zu Grunde gelegten relevanten Kontaktes

Nachzulesen ist die Verordnung sowie die Pressemitteilung der Hessischen Landesregierung unter folgenden Links:

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-02/lf\\_coschuv\\_stand\\_07.02.22.pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-02/lf_coschuv_stand_07.02.22.pdf)

[https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-02/22-02-](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-02/22-02-07_auslegungshinweise_coschuv_oaem.pdf)

[07\\_auslegungshinweise\\_coschuv\\_oaem.pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2022-02/22-02-07_auslegungshinweise_coschuv_oaem.pdf)

<https://www.hessen.de/Presse/Hessische-Landesregierung-aendert-Corona-Schutzverordnung>

### **Ausweisung internationale Risikogebiete – Änderung zum 06.02.2022**

Das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) haben folgende internationale Risikogebiete neu ausgewiesen:

Keine Staaten/Regionen gelten derzeit mehr als Virusvariantengebiete!

#### Neue Hochrisikogebiete:

Armenien

Aserbaidshjan

Die Palästinensischen Gebiete

#### Gebiete, die nicht mehr als Hochrisikogebiete gelten:

Äquatorialguinea; Äthiopien; Benin; Botsuana; Burkina Faso; Cap Verde; Côte d'Ivoire (=Elfenbeinküste); Demokratische Republik Kongo; Dschibuti; Eritrea; Gabun; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Kamerun; Komoren; Liberia; Mali; Mauretanien; Mosambik; Niger; Republik Kongo; Sao Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Somalia; Sudan; Südsudan; Togo; Tschad; Zentralafrikanische Republik

Die vollständige Liste aller aktuellen Virusvarianten- und Hochrisikogebiete ist zu finden unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### **STIKO-Empfehlung zur 2. Auffrischimpfung**

Die STIKO empfiehlt eine 2. Auffrischimpfung (ugs. „2. Booster“) für folgende Personengruppen:

- Menschen ab 70 Jahren
- Menschen mit Immunschwäche ab 5 Jahren
- Bewohner:innen und Betreute in Pflegeeinrichtungen
- Mitarbeitende in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen

Dabei sollen die gesundheitlich gefährdeten Personengruppen ihre 2. Booster-Impfung frühestens 3 Monate nach der 1. Auffrischung mit einem mRNA-Impfstoff erhalten.

Das Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen soll die 2. Booster-Impfung erst frühestens 6 Monate nach der 1. Auffrischung erhalten.

Für die Begründung der Empfehlung siehe:

<https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html>

[https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM\\_2022-02-03.html](https://www.rki.de/DE/Content/Kommissionen/STIKO/Empfehlungen/PM_2022-02-03.html)

### **Einsatz infizierter Beschäftigter in KRITIS-Einrichtungen**

Es gibt ein Schreiben des Krisenstabes aus dem Bundeskanzleramt zur möglichen Beschäftigung infizierter Personen im KRITIS-Bereich. Dabei werden Fallkonstellationen aufgeführt, unter deren Bedingungen der Einsatz von infizierten Beschäftigten in äußersten Ausnahmefällen möglich wäre. Im Einzelfall müssen die Gesundheitsämter als zuständige Behörde eine Entscheidung fällen. Der Einsatz von infiziertem Personal ist, wann immer möglich, zu vermeiden und nur bei nicht anders abwendbarer unmittelbarer schwerster Gefährdung zu gestatten.

„Nichts ist so unglaublich, wie die Wirklichkeit.“

(Fjodor Michailowitsch Dostojewski, russischer Schriftsteller, 1821-1881)

Freundliche Grüße,  
Gesundheitsamt Region Kassel